



Rechtsausschuss

52. Sitzung (öffentlich)

9. März 2005

Düsseldorf - Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 16:25 Uhr

Vorsitz: stellv. Vorsitzender Bernhard von Grünberg (SPD)

Stenografin: Eva-Maria Bartylla

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

- 1 Gesetz zur Änderung des Richtergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen**
hier: Expertengespräch

1

Gesetzentwurf

der Fraktion der FDP

Drucksache 13/4797

Zuschriften 13/4826 - Neudruck -, 13/4827 und 13/4831

Der Ausschuss führt ein Gespräch mit Herbert Willems (Deutscher Richterbund, Landesverband NRW), Prof. Dr. Helmut Siekmann (Ruhr-Universität Bochum), Ulrich Kleinert (Neue Richtervereinigung, Landesverband NRW) und Harry Addicks (Neue Richtervereinigung, Landesverband NRW).

2 Zwangsehen verhindern - Zwangsheirat-Bekämpfungsgesetz unterstützen 20

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/6120

Entschließungsantrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/6196

Entschließungsantrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/6205 (Neudruck)
Ausschussprotokoll 13/1454

Zuschriften siehe Ausschussprotokoll sowie 13/4792 und 13/4803

Der Ausschuss gibt kein Votum ab.

3 Das Kindeswohl muss Vorrang haben - Rücknahme der Vorbehaltserklärung zur UN-Kinderrechtskonvention - Minderjährige Flüchtlinge im Sinne der Kinderrechtskonvention behandeln 21

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/6213 (Neudruck)

Entschließungsantrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/6278

Der Ausschuss kommt überein, kein Votum abzugeben.

4 Gesetz zur Verankerung der europäischen Dimension in der Landesverfassung 21

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/6292

Der Ausschuss beschließt, kein Votum abzugeben.

- 5 Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes (Lebenspartnerschaftsanpassungsgesetz - LPartAnpG)** 22

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/6492
Zuschrift 13/4781

Der Ausschuss beschließt, kein Votum abzugeben.

- 6 Gesetz zur besseren Bekämpfung von Kriminalität in Nordrhein-Westfalen (Kriminalitätsbekämpfungsgesetz - KBG NRW)** 23

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/6587

Der Ausschuss lehnt den Gesetzentwurf mit den Stimmen von SPD, Grünen und FDP gegen die Stimmen der CDU ab.

- 7 Nichtrückkehr eines zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten (JVA Bielefeld) von einem Ausgang am 27.02.2005** 25

Justizminister Gerhards nimmt Stellung.

5 Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes (Lebenspartnerschaftsanpassungsgesetz - LPartAnpG)

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/6492
Zuschrift 13/4781

Peter Biesenbach (CDU) hält in dieser Sitzung eine Beratung nicht für möglich, da die ausdrücklich erbetene und notwendige Folgenabschätzung nicht vorliege. Bisher seien die finanziellen Folgen überhaupt nicht bekannt. Die CDU bitte darum, die Diskussion so lange zu verschieben, bis die Folgenabschätzung vorliege.

Frank Sichau (SPD) gibt zum einen zu bedenken, dass der Rechtsausschuss ja nicht federführend sei. Zum anderen komme die Folgenabschätzung ja möglicherweise noch.

Joachim Schultz-Tornau (FDP) erklärt für die FDP, dass sie dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen zustimmen könne. Die FDP sehe keine Notwendigkeit, weiter abzuwarten. Die Folgenabschätzungen seien eigentlich alle schon erfolgt. Er meine außerdem, das Ganze habe schon relativ lange gedauert. Wenn also Kritik zu üben sei, dann nicht daran, dass die Änderungspläne vorschnell gekommen seien, sondern daran, dass sie erst so spät gekommen seien. Aus Sicht der FDP bestehe kein Grund, die Diskussion zu verschieben. Im Zweifel bedeute das ja auch, dass das Ganze der Diskontinuität zum Opfer falle. Das hielte er für sehr schade.

Sybille Haußmann (GRÜNE) plädiert für eine Entscheidung in dieser Sitzung und dafür, kein Votum an den federführenden Ausschuss abzugeben.

Justizminister Gerhards führt aus, man habe beim Finanzministerium und beim MGSFF abgefragt, ob dort Erkenntnisse zur Abschätzung der finanziellen Folgen vorlägen. Im Vorfeld des Gesetzentwurfs seien mögliche Belastungen und Entlastungen deutlich gemacht worden.

Das Finanzministerium habe lediglich mitgeteilt, dass keine gesicherten Erkenntnisse über die Anzahl der betroffenen Beschäftigten vorlägen - es gehe ja nur um Beschäftigte im öffentlichen Dienst des Landes - und deshalb eine zuverlässige Schätzung der Kostenfolgen derzeit nicht möglich sei, dass aber die Mehrausgaben im Verhältnis zum Gesamtaufwand allenfalls marginal sein könnten.

Im Übrigen weise er darauf hin, dass die Vorschriften, die überhaupt für die Beteiligung des Rechtsausschusses Anlass gäben, jedenfalls keine kostenträchtigen Vorschriften seien. Sie seien völlig ohne Kostenrelevanz. Deshalb gehörten Fragen zu den Kosten eher in den Haushalts- und Finanzausschuss und nicht in den Rechtsausschuss. Der Rechtsausschuss befasse sich mit Rechtsfragen, und die hätten mit den Kosten nichts zu tun.

6 Gesetz zur besseren Bekämpfung von Kriminalität in Nordrhein-Westfalen (Kriminalitätsbekämpfungsgesetz - KBG NRW)

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/6587

Peter Biesenbach (CDU) erinnert an die Debatte im Innenausschuss. Die Argumente seien bekannt.

Die SPD lehne den Gesetzentwurf ab, so **Frank Sichau (SPD)**. Hervorzuheben sei der Punkt private Dienstleistungen im Justizbereich. Die CDU sei sehr schnell dabei, private Dienstleistungen sogar in den hoheitlichen Bereich zu transportieren. Es sei schon bemerkenswert, dass die CDU hier eine andere Auffassung vertrete als beim Thema Strafvollzug.

Peter Biesenbach (CDU) entgegnet, bei den Privaten, die die CDU im Strafvollzug ablehne, handele es sich um Hilfskräfte, die immer mit jemandem zusammenarbeiten müssten, nur mit etwas über 5 € bezahlt würden und im Grunde genommen gar nicht dafür geeignet seien.

Wenn die SPD die Alternativvorschläge der CDU zum privaten Dienst in den Justizvollzugsanstalten gelesen hätte, hätte sie festgestellt, dass da dieselbe Idee von der CDU vorgetragen worden sei. Denn bei der hier vorgeschlagenen Wachpolizei handele es sich um Angestellte im Polizeidienst. Das habe die CDU auch für den Justizvollzug vorgeschlagen. Die Idee sei dieselbe, und diese Idee sei gut.

Es gebe aber noch einen großen Unterschied. Beim Justizvollzugsdienst gehe es darum, schwierige und gefährliche Menschen nicht unbedingt in die Freiheit zu lassen. Hier gehe es aber darum, nette Menschen zu schützen. Die Wachpolizei solle Objektschutz betreiben und habe damit lediglich die Schutzfunktion für das Objekt. Sie solle aber nicht verhindern, dass als gefährlich anerkannte Menschen nach draußen drängten. Wenn die SPD nicht bereit sei, das zu erkennen, dann lohne sich die Diskussion nicht.

Joachim Schultz-Tornau (FDP) merkt an, die FDP sehe im Gegensatz zur Union kein Gesetzgebungsdefizit, sondern ein Vollzugsdefizit. Die Sorge der FDP sei, dass hier Eingriffsmöglichkeiten geschaffen würden, die bedenklich seien, aber keinen Zugewinn an Sicherheit bedeuteten.

Das Einzige, wo auch die FDP eine gesetzliche Regelung für notwendig halte - darüber müsste aber dann auch intensiver und länger als bis zum Ende der Legislaturperiode nachgedacht werden -, sei die Regelung für den finalen Rettungsschuss in Nordrhein-Westfalen, um für die Polizei eine klarere Grundlage zu schaffen.

Die FDP werde dem Gesetzentwurf der CDU leider nicht zustimmen können.

Anrede,

dem Strafvollzugsgesetz liegt das Menschenbild zugrunde, dass Menschen sich ändern und trotz schwerer, verabscheuungswürdiger Verbrechen in die Mitte unserer Gesellschaft zurück finden können. Die schwere Aufgabe des Justizvollzuges ist es, zu erkennen, bei welchem Gefangenen diese Hoffnung Aussicht auf Erfolg hat und bei welchem der Schutz der Gesellschaft es erfordert, den Resozialisierungsgedanken des Strafvollzugsgesetzes hinter Sicherheitsaspekte zurückzustellen.

Heute muss ich Sie leider über einen Fall unterrichten, bei dem dieser schwierige Balanceakt dem Vollzug letztlich misslungen ist. In

- 2 -

dem Bestreben, bei dem Strafgefangenen Manfred Hiltmann im Rahmen einer langfristig angelegten Vollzugsplanung das Vollzugsziel der Wiedereingliederung zu erreichen, sind Gesichtspunkte, die zu einer Neubewertung seiner Eignung für den offenen Vollzug hätten führen müssen, zwar gesehen, aber - wie es sich jetzt erwiesen hat - zu einseitig dem Resozialisierungsaspekt untergeordnet worden. Dies hat dazu geführt, dass der Strafgefangene Hiltmann im offenen Vollzug verblieb, obwohl geänderte Umstände seine Lockerungseignung in Frage stellten. Dadurch war es ihm möglich, am 27. Februar 2005 einen ihm gewährten Ausgang zur Flucht zu nutzen.

Ich möchte Ihnen nun den Vollzugsverlauf im Einzelnen darstellen:

Der jetzt 45 Jahre alte Gefangene befand sich seit dem Januar 1984 in Haft, nachdem er sich in der damaligen offenen Justizvollzugsanstalt Gütersloh gestellt hatte. Dort entwich er im Mai 1985 ein erstes Mal und wurde nach erneuter Selbststellung in den geschlossenen Vollzug verlegt. Nach einer Entweichung aus der Justizvollzugsanstalt Bochum-Langendreer, wo er an einem Berufslehrgang teilnahm, verübte er gemeinsam mit dem Strafgefangenen Kurt K. einen Raubmord, dem drei Menschen zum Opfer fielen. Sie überfielen in der Nacht zum 26. August 1984 gemeinsam einen Reithof, um Bargeld zu erbeuten. Als sie dort den Eigentümer, dessen Lebensgefährtin und einen Gast antrafen, töteten sie diese durch mehrere Schüsse aus ihren Handfeuerwaffen. Nach

- 4 -

Ausführung der Tat flüchtete der Gefangene Hiltmann nach Frankreich, wurde dort festgenommen und im November 1985 nach Deutschland ausgeliefert. Mit Urteil des Schwurgerichtes Bielefeld vom 20. November 1987 wurde er zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe wegen gemeinschaftlichen Mordes in drei Fällen verurteilt.

Mit Einweisungsentschließung der Justizvollzugsanstalt Hagen vom März 1988 wurde er in die geschlossene Justizvollzugsanstalt Remscheid eingewiesen. Hier geriet er in den Verdacht, eine Geiselnahme geplant zu haben; daraufhin wurde er in die geschlossene Justizvollzugsanstalt Geldern verlegt. Dort nahm er an beruflichen Fortbildungsmaßnahmen erfolgreich teil.

Sein Vollzugsverhalten war beanstandungsfrei. Nachdem er eine Umschulungsmaßnahme zum Industriemechaniker beendet hatte, war er in der Anstalt berufserhaltend in der Anstaltsschlosserei eingesetzt. Dabei wurden ihm gute Leistungen bescheinigt, er galt als gewissenhaft und zuverlässig.

Ab Juni 1994 begann die Justizvollzugsanstalt Geldern mit Ausführungen zur Vorbereitung auf selbständige Lockerungen und beantragte Ende des Jahres 1995 beim Präsidenten des damaligen Justizvollzugsamtes Rheinland die aufsichtsbehördliche Zustimmung für Außenarbeit unter ständiger Aufsicht, Beurlaubungen und Verlegung in den offenen Vollzug.

- 6 -

Die zur Frage der Lockerungseignung mit einer fachpsychiatrischen Beurteilung beauftragte externe Gutachterin hatte dazu in ihrem Gutachten vom April 1995 unter anderem Folgendes ausgeführt:

"Nach dem Ergebnis der psychiatrischen Untersuchung kann die Einschätzung der JVA Geldern zur Persönlichkeitsentwicklung des Herrn Hiltmann nur bestätigt werden. Ohne Zweifel hat bei ihm eine beträchtliche Persönlichkeitsreifeung stattgefunden. Die zu registrierende Neu-/Umorientierung ist aus hiesiger Sicht auch als stabil und belastungsfähig anzusehen.

Für die geplanten Lockerungen - Gewährung von Urlaub und Verlegung in den offenen Vollzug - kann aus hiesiger Sicht weder eine Missbrauchs- noch eine Fluchtgefahr begründet

werden. Herr Hiltmann ist inzwischen bürgerlichen Norm- und Wertvorstellungen verpflichtet, übernimmt Verantwortung, hat sich mit seiner Straftat auseinander gesetzt und will diese auch "sühnen." Er hat Bilanz gezogen und ist zukunftsorientiert; er wird nach hiesiger Auffassung auch noch lange Jahre im Vollzug beanstandungsfrei hinter sich bringen."

(Soweit das Zitat)

Der Präsident des Landesjustizvollzugsamtes Rheinland stimmte im Juni 1996 der von der Justizvollzugsanstalt Geldern beabsichtigten Vollzugsplanung zu, wobei er sich von folgenden Überlegungen leiten ließ:

- 8 -

"Es ist nicht zu verkennen, dass das bisherige Leben des Gefangenen und die erste Zeit seiner Verweildauer im Vollzug durch massive Auffälligkeiten geprägt war (Nichtrückkehr vom Ausgang während einer Vorinhaftierung 1984, Entweichung aus der JVA Bochum-Langendreer im November 1984 und unmittelbar anschließende Begehung der Mordtaten, Fluchtverdacht zu Beginn der derzeit laufenden Inhaftierung, nicht unerhebliche Vorbelastung im Bereich der Eigentumsdelinquenz). Auf der anderen Seite konstatiert die Gutachterin eine "beträchtliche Persönlichkeitsreifung." Die von der Gutachterin registrierte Neu-/Umorientierung sei aus ihrer Sicht als stabil und belastungsfähig anzusehen."

(Soweit das Zitat)

Im März 1998 wurde der Gefangene daraufhin in die offene Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne verlegt und dort in der Außenstelle

Oelde untergebracht. Im Februar 2000 wurde er in den geschlossenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt Geldern zurückverlegt; Grund dafür war, dass er einem anderen Gefangenen, nach dem er von diesem provoziert worden war, mit der Faust in das Gesicht geschlagen hatte. Das deswegen gegen ihn eingeleitete Strafverfahren war gegen Zahlung einer Geldbuße von 800,00 DM eingestellt worden. Ein weiterer Grund war, dass er mehrere Ausgänge und Urlaube nicht - wie angegeben - mit seiner Ehefrau verbracht hatte, sondern sich bei seiner ehemaligen Ehefrau und dem gemeinsamen Kind aufgehalten hatte.

Mit Beschluss vom 26.06.2000 lehnte die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Kleve die vorzeitige Entlassung des

Gefangenen ab und stellte fest, dass wegen der Tatumstände bei der Begehung des Raubmordes die besondere Schwere der Schuld festzustellen und eine Mindestverbüßungszeit von 24 Jahren geboten sei. Dabei hat die Strafvollstreckungskammer ausgeführt: Zwar sei eine Wandlung und Nachreifung des Verurteilten in den letzten Jahren des Vollzuges festzustellen. Dies sei aber nicht von solch einem Gewicht, dass bei der Gesamtwürdigung eine geringere Mindestverbüßungsdauer als von 24 Jahren angemessen sei. Die im Strafvollzug begangene Körperverletzung zeige, dass der Gefangene erneut die körperliche Integrität eines anderen Menschen verletzt habe. Damit war der früheste Zeitpunkt für eine Entlassung auf den 30.07.2010 festgelegt und die bisherige Einschätzung der

Justizvollzugsanstalt Geldern obsolet, dass diese bereits im Jahre 2003 erfolgen könnte.

Der damalige Leiter der Justizvollzugsanstalt Geldern hielt jedoch an seiner Vollzugsplanung fest, weil er die dem Gefangenen attestierte positive Persönlichkeitsveränderung - auch unter Würdigung der begangenen Körperverletzung und des Strafrestes von nunmehr 10 Jahren - für so stabil hielt, dass er eine Eignung des Gefangenen für den offenen Vollzug auch für eine Vollzugsdauer von 10 Jahren prognostizierte. Er war außerdem der Auffassung, ein späterer Wiedereinstieg in die Vollzugslockerungen könne die Lebens- und Vollzugssituation des Gefangenen nur verschlechtern. Dies sei vollzugsplanerisch weder sinnvoll noch geboten. Im

September 2000 beantragte er deshalb erneut die aufsichtsbehördliche Zustimmung zu Beurlaubungen und Verlegungen in den offenen Vollzug.

Im November 2000 stimmte der damalige Präsident des Justizvollzugsamtes Rheinland dieser Vollzugsplanung zu und begründete dies unter anderem folgendermaßen:

"Die Gründe, die zur Zurückverlegung Hiltmanns in den geschlossenen Vollzug geführt haben, sind relativiert bzw. im Ergebnis ausgeräumt: Die Ehekrise des Gefangenen ist nach dem Bericht der Anstalt beendet; dies spiegelt sich in inzwischen mehrmonatigen Brief- und Besuchskontakt mit der in Oelde lebenden Familie (Ehefrau mit gemeinsamen Kind) wider."

(Soweit das Zitat)

Die von dem Gefangenen im Vollzug begangene Straftat wertete der Präsident des Justizvollzugsamtes Rheinland als nicht so schwerwiegend, weil es sich dabei um eine einmalige, durch eine massive Provokation ausgelöste Tat untergeordneter strafrechtlicher Bedeutung gehandelt habe. Angesichts der aktuell guten und in beruflicher Hinsicht optimalen Bedingungen sei der Festlegung der Mindestverbüßungsdauer auf 24 Jahre nicht mehr das große Gewicht beizumessen. Beruflich lägen optimale Bedingungen vor. Der Arbeitgeber, bei dem der Gefangene während der Inhaftierung in der

- 14 -

Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne gearbeitet hatte, sei außerordentlich zufrieden mit ihm und habe dringend um dessen Rückverlegung gebeten.

Hier, meine Damen und Herren, zeigt sich zum ersten Mal, dass das Ziel, die Vollzugsplanung des Gefangenen fortzuführen, die entscheidenden Stellen dazu verleitete, entgegenstehende Aspekte zwar zu sehen, aber sozusagen "zielführend" zu bewerten.

Der Gefangene wurde am 30. November 2000 in die Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne zurückverlegt, wo er sich so beanstandungsfrei verhielt, dass ihm im Juli 2002 mit Zustimmung des Präsidenten des Landesjustizvollzugsamtes Nordrhein-Westfalen

Freigang im Rahmen eines freien Beschäftigungsverhältnisses genehmigt wurde. Allerdings hatte der Präsident folgende Auflagen gemacht:

- **Paar- und Familiengespräche zur Minimierung des Fluchtrisikos,**
- **Berichterstattung in Abständen von einem Jahr,**
- **Mitteilung von Ereignissen, die die Lockerungseignung in Frage stellen.**

In der Folgezeit, also von November 2000 bis Juni 2004, war bei dem Gefangenen eine positive Entwicklung festzustellen.

Im Juni 2004 teilte der Leiter der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne in Erfüllung seiner Berichtspflicht dem Landesjustizvollzugsamt mit, die Ehe des Gefangenen sei gescheitert. Man sehe aber nach gründlicher Abklärung keine Missbrauchsgefahr, weil der Gefangene dichtmaschig betreut und bei der Verarbeitung der Trennung intensiv - auch von Fachdiensten - unterstützt werde.

Dies hat das Landesjustizvollzugsamt Nordrhein-Westfalen nach Überprüfung durch den psychologischen Fachdezernenten dazu bewogen, sich der Auffassung der Anstalt anzuschließen; es bestärkte die Anstalt in ihrem Bemühen, durch flankierende Maßnahmen den Gefangenen stabil zu halten. Auch bei einem Besuch des zuständigen Dezernenten des Landesjustizvollzugsamtes in der

Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne noch Mitte Februar 2005 wurde nach eingehender Erörterung des Falles festgestellt, der Gefangene sei zukunftsorientiert und stabil.

Nach der einvernehmlichen Trennung der Eheleute war dem Gefangenen gestattet worden, eine eigene Wohnung in Oelde anzumieten, damit er dort im Rahmen der Besuchsregelung seine Kinder empfangen und seinen Hausrat unterbringen konnte.

Auch hier ist wieder zu konstatieren, dass - geleitet von dem Ziel, die Vollzugsplanung nicht scheitern zu lassen - kritische, diese in Frage stellende Sachverhalte in ihrer Bedeutung unterschätzt worden sind. Nur so ist es zu erklären, dass sogar das Scheitern der

Ehe nicht als ein die Lockerungseignung in Frage stellender Umstand gewertet wurde. Dies ist deshalb umso weniger nachvollziehbar, als zuvor alle Beteiligten sich darüber einig waren, dass der Bestand der Ehe ein bedeutender Haltefaktor war.

Alle diese Bemühungen, den Gefangenen im offenen Vollzug zu halten und so besser wieder eingliedern zu können, haben den Gefangenen nicht davon abgehalten, ~~ab~~^{am} 27. Februar 2005 von einem Ausgang, der ihm für die Zeit von 14.00 - 18.00 Uhr bewilligt worden war, nicht zurückzukehren. Gegen 18.30 Uhr wurde ein Zettel, der auf dem Tisch seines Raumes lag, mit folgendem Wortlaut gefunden: "Ein Mensch, der keine Hoffnung hat, hat auch keine Zukunft." Bei weiteren Nachforschungen der Anstalt stellte sich heraus, dass

der Gefangene gemeinsam mit dem Gefangenen K^a einen Handel mit Telefonverträgen betrieben hatte. Dieser Gefangene war einige Tage zuvor wegen seiner Geschäfte, die er während der Haft betrieben hatte, in den geschlossenen Vollzug zurückverlegt worden. Möglicherweise befürchtete der Gefangene Hiltmann, dass die Anstalt seine Beteiligung über kurz oder lang feststellen würde und ihn ebenfalls in den geschlossenen Vollzug zurück verlegen würde. Dies könnte das Motiv für die Flucht sein.

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach den von mir bisher getroffenen Feststellungen liegen Dienstpflichtverletzungen einzelner Bediensteter nicht vor, wohl aber

erhebliche fachliche - jedoch nicht rechtswidrige - Fehleinschätzungen. Schon die Rückverlegung in den offenen Vollzug im Jahre 2000, obwohl noch eine Mindesthaftdauer von etwa 10 Jahren bestand, ist schwer nachvollziehbar. Spätestens aber im Juni 2004, als das Scheitern auch der 2. Ehe des Gefangenen feststand und damit kein "sozialer Empfangsraum" in Freiheit mehr bestand, hätte der Gefangene in den geschlossenen Vollzug zurückverlegt werden müssen. Die Annahme, er werde trotz dieser Umstände noch mindestens weitere sechs Jahre im Vollzug ohne Entweichung verbringen, war - auch aus damaliger Sicht - nicht haltbar. Diese Fehleinschätzung ist zwar fachlich zu beanstanden, verstößt aber nicht gegen Rechtsvorschriften. Deshalb sind dienstrechtliche Konsequenzen nicht geboten.

Unabhängig davon gibt dieser Einzelfall Anlass dazu, die Regeln über die Voraussetzungen für die Verlegung in den offenen Vollzug zu präzisieren. Ich habe daher die Fachabteilung meines Hauses angewiesen, mir Vorschläge für ermessensleitende Regelungen vorzulegen, die zukünftig sicherstellen, dass insbesondere bei Problemtätern der Ermessensspielraum nicht zu weit ausgelegt wird.

Dabei werden zwei Aspekte im Vordergrund stehen. Zum einen ist daran zu denken, für die Verlegung in den offenen Vollzug eine maximale Reststrafzeit zur Voraussetzung zu machen. Ich verweise darauf, dass bis 1999 generell eine Verlegung in den offenen Vollzug nur ausnahmsweise und unter besonderen Voraussetzungen in

Betracht kam, wenn noch mehr als vier Jahre Strafhaft anstanden. Zum Zweiten wird zu erwägen sein, ob für besonders gewaltbereite Gefangene die Voraussetzungen für den offenen Vollzug noch intensiver geprüft werden müssen.

Darüber werden wir den Ausschuss so bald wie möglich unterrichten.

In einem weiteren Schritt habe ich veranlasst, dass die derzeit 34 im offenen Vollzug befindlichen, zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen vom Präsidenten des Landesjustizvollzugsamtes Nordrhein-Westfalen daraufhin überprüft werden, ob der weitere Verbleib im offenen Vollzug vertretbar ist.

Eine erste von mir veranlasste Erhebung hat ergeben, dass in den Fällen, in denen das Gericht eine Mindestverbüßungsdauer bei diesen Gefangenen festgesetzt hat, die verbleibenden Zeiträume insoweit - anders als im Fall Hiltmann - lediglich zwischen 6 und 36 Monaten liegen.